



Rundschreiben Nr. 18/2025 – Kurzinfo Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Martin Recla

Bruneck, den 31.10.2025

BONUS MAMME 2025

Das NISF INPS hat mit 28.10.2025 das Rundschreiben Nr. 139 veröffentlicht, mit welchem die erwarteten Anweisungen für das Ansuchen des sogenannten „Bonus Mamme“ veröffentlicht wurden.

Zur Erinnerung: Das OMNIBUS DEKRET (Gesetzesdekret Nr. 95/2005) hat den sogenannten „Bonus Mamme“ neu erlassen. Die ursprünglich vorgesehene Beitragsbefreiung wurde in einen Bonus von maximal 480,00 € (40,00 € pro Monat) umgewandelt, welcher direkt vom INPS NISF, innerhalb Dezember, nach erfolgtem Ansuchen der betroffenen Mütter bezahlt wird.

Der neue Bonus steht Müttern zu, welche ein Einkommen von 40.000,00 € im **Jahr 2025** nicht überschreiten und:

- lohnabhängig beschäftigt (befristet oder unbefristet) bzw. selbstständig oder freiberuflich tätig und Mutter von zwei Kindern sind, wobei das jüngste Kind unter 10 Jahre alt sein muss.
- lohnabhängig beschäftigt (befristet), selbstständig oder freiberuflich tätig und Mutter von drei Kindern sind, wobei das jüngste Kind unter 18 Jahre alt sein muss.

Die selbstständig tätigen Mütter müssen in einer obligatorischen Rentenversicherung (auch Freiberuflerkassen) eingeschrieben sein.

Ausgeschlossen vom Bonus bleiben die Hausangestellten.

NEU ist hingegen, dass auch Mütter mit Vertrag auf Abruf oder mit Leiharbeitsvertrag ansuchen können.

Die Voraussetzung der Anzahl der Kinder muss am 1. Januar 2025 bestehen oder muss innerhalb 31. Dezember 2025 erfüllt werden. Wird z.B. das zweite Kind im Laufe des Jahres 2025 geboren, dann zählt das Geburtsmonat als voller Monat für den Anspruch des Bonus.

Für lohnabhängige Arbeitnehmerinnen wird der neue Mütterbonus ausschließlich für die Monate gewährt, in denen ein aktives Arbeitsverhältnis besteht; Zeiten der Aussetzung sind demnach ausgeschlossen.





Für **selbständige Arbeitnehmerinnen** steht der Beitrag für jene Monate des Jahres 2025 zu, in denen sie bei der jeweiligen Kasse oder dem entsprechenden Fonds eingetragen sind. Für **Arbeitnehmerinnen, die in der „Gestione separata“** (Sonderverwaltung der Sozialversicherung) eingetragen sind, wird der Bonus hingegen für jene Zeiträume gewährt, in denen tatsächlich eine Arbeitsleistung erbracht wurde, die dem Jahr 2025 zuzurechnen ist.

Was die wirtschaftliche Voraussetzung **von 40.000 Euro betrifft**, wird die Summe der **Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit** berücksichtigt, die für die Berechnung der Steuern im **Jahr 2025** relevant sind.

Wie bereits erwähnt, müssen Arbeitnehmerinnen, die den neuen Mütterbonus erhalten möchten, einen entsprechenden **Antrag bei der NISF INPS** einreichen.

Es ist daher **nicht mehr möglich**, wie im vergangenen Jahr, den Antrag über den Arbeitgeber zu stellen. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen können den Antrag **direkt online** auf der Website der INPS einreichen, indem sie sich mit den Zugangsdaten **SPID, CIE, CNS** oder **eIDAS** anmelden.

Alternativ kann man sich auch an die **Patronate** oder an das **Mehrkanal-Contact-Center** wenden.

Im Falle, dass die antragstellende Mutter **nicht handlungsfähig oder minderjährig** ist, muss der Antrag bei der NISF INPS von der **sorgeberechtigten Person**, dem **Vormund** oder **Kurator** gestellt werden, vorbehaltlich der Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen.

Um den Beitrag zu erhalten, müssen die betroffenen Arbeitnehmerinnen **eine bestimmte Frist einhalten**:

Der Antrag ist innerhalb von 40 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung des Rundschreibens, also **bis spätestens 7. Dezember 2025**, einzureichen.

Arbeitnehmerinnen, die die Voraussetzungen **erst nach diesem Datum** erfüllen, können den Antrag **bis zum 31. Januar 2026** stellen.

Im Rahmen der Antragstellung muss die Antragstellerin **eigenverantwortlich erklären**, dass sie **alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt** und die **bevorzugte Zahlungsart** angeben – entweder durch **Überweisung auf ein Konto mit IBAN** oder per **Postanweisung („bonifico domiciliato“)**.

